







**Bekanntmachung betr. die auf 15. Oktober 1923 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und auf die Rhein-Ruhr-Abgabe.**

Nach den Befehlen vom 11. August 1923 über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und über die Erhöhung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrbefreiung (Rhein-Ruhr-Abgabe) wird auf 5. Oktober 1923 ein weiterer Teilbetrag der in diesen Befehlen geforderten Abgaben fällig.

Zufolge der ihm in § 1 und 2 des Vorauszahlungsgesetzes erteilten Ermächtigung hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß die Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer statt bisher nach dem 400fachen bzw. 600fachen der ordentlichen Vorauszahlung nach dem 3000fachen bzw. 4500fachen zu berechnen ist. Werden die Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, so ist nach dem Steuerzinsgesetz vom 11. August 1923 vom Tag der Fälligkeit ab ein Verzugszuschlag zu entrichten. Wird die Zahlung innerhalb der auf den Tag der Fälligkeit folgenden Woche, also bis einschließlich 12. Oktober entrichtet, so wird ein Zuschlag nicht erhoben.

**1. Einkommen- und Körperschaftsteuer.**

a) Die höchste Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die auf 5. Oktober 1923 fällig wird, beträgt das 3000fache der Vierteljahressteuer für 1922 also das 7500fache der Gesamteinkommensteuer für 1922. Soweit der Feststellung des Einkommens ein Geschäftsabschluß vor dem 1. Juli 22 zugrunde liegt, ist diese Vorauszahlung nach zu vervielfachen. Die Höhe der Vorauszahlungen ist vom Steuerpflichtigen zu berechnen, entweder aus dem Einkommensteuerbescheid für 1922 oder solange ein solcher nicht ausgegeben ist, aus dem Einkommen, das der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung angegeben hat, oder aus dem etwa vom Finanzamt erhaltenen besonderen Benachrichtigungsschreiben.

b) Befreit sind im allgemeinen die Steuerpflichtigen, bei denen das Einkommen des Kalenderjahres 1922 hauptsächlich aus Erträgen festverzinslicher Werte in deutscher Währung, aus Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und freiem Beruf oder aus Bezügen des § 11 E. St. G. (Renten und dergl.) bestanden hat.

b) Die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer, die nach dem 30. September 1923 fällig werden, erhöhen sich vom 600fachen auf das 4500fache der in den §§ 24 a und 24 c des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Beträge. Der erste Teilbetrag der nach dem 30. September fällig gewordenen Vorauszahlung beträgt hiernach bei inländischen Erwerbsgesellschaften das 4500fache des Reingewinns und der ausgeschiedenen Gewinnanteile. Der zweite Teilbetrag der Vorauszahlungen das 2250fache des Reingewinns und der ausgeschiedenen Gewinnanteile.

**2. Rhein-Ruhr-Abgabe.**

a) Der auf 5. Oktober 1923 fällige weitere Teil der Rhein-Ruhr-Abgabe der natürlichen Personen beträgt das Doppelte der zu Ziff. 1a genannten Beträge, also das 15000fache der Jahreseinkommensteuer für 1922. Steuerpflichtige, die nicht zu Vorauszahlungen verpflichtet sind (vgl. die Befreiungsbestimmungen unter 1a), deren Einkommen aber im Kalenderjahr 1922 den Betrag von 1 Million Mark überstieg, haben auf 5. Oktober 1923 das 200fache der Vierteljahressteuer für 1922 zu entrichten.

b) Der auf 5. Oktober 1923 fällige weitere Teil der von den Erwerbsgesellschaften zu entrichtenden Rhein-Ruhr-Abgabe beträgt

1. für die Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschaftsjahr in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1922 abgeschlossen haben, das 2250fache der für das Geschäftsjahr 1921/22 oder 1922 festgesetzten oder zu berechnenden Körperschaftsteuer;
2. für die Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschaftsjahr 1921/22 vor dem 1. April 1922 abgeschlossen haben, das 9000fache der für das Geschäftsjahr 1921/22 festgesetzten Körperschaftsteuer;
3. für die Erwerbsgesellschaften, die ihr Wirtschaftsjahr 1921/22 in der Zeit v. 1. April 22 bis 30. Sept. 1922 abgeschlossen haben, das 4500fache der für das Geschäftsjahr 1921/22 festgesetzten Körperschaftsteuer.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, diese Bekanntmachung an der Rathausstafel anzuschlagen oder auf sonstige Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die örtlichen Einzugsstellen werden hienmit mit dem Einzug der Einkommensteuer und Ruhrabgabe beauftragt, ebenso der Landabgabe, soweit solche für den Monat Oktober 1923 noch nicht bezahlt ist.

Altensteig, den 2. Oktober 1923

Finanzamt: Regierungsrat Huberich.

760 Ruppington.

Im hiesigen Gemeindegeld werden am Samstag den 6. Oktober ds. Js. verkauft

ca. 25 Fstn.

**Tannen-Langholz I.-VI. Klasse.**

Zusammenkunft u. am mittags 1/2 Uhr beim Waldschütze.

Gemeinderat.

Gebetbücher bei G. W. Zaiser, Buchhandlung.

**Bekanntmachung**

betreffend die vom 1. Oktober 1923 ab gültigen Ermäßigungsbeiträge und Bewertungsätze für Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vom 1. bis 6. Oktober 1923 gelten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn folgende Ermäßigungsbeiträge:

	mö- glich	10g. lich	für je 2 an- gefang. ab- solle Arb- stunden
a) für den Steuerpflichtigen selbst	1 036 800	172 800	43 200
b) für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau	1 036 800	172 800	43 200
c) für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im S. des § 17 Abs. 2 E. St. G.	6912 000	1 152 000	288 000
d) Zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 gültigen Abzüge	8 640 000	1 440 000	360 000

Die neuen Ermäßigungsbeiträge sind anzuwenden bei jeder nach dem 30. September 1923 erfolgenden Zahlung eines nach dem 30. September 1923 fälligen Arbeitslohns.

Die Bewertungsätze der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn werden ab 1. Oktober 1923 veranschlagt und betragen hiernach:

	auf den Tag	auf die Woche	auf den Monat
1. für Lehrlinge, Gehmädchen, weibliche Hausangestellte, Wägen und sonstige gering bezahlte weibliche Hilfskräfte			
a) die volle freie Station (Beförderung einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung)	9 600	67 200	288 000
b) die freie Beförderung (ohne Wohnung)	8 000	56 000	240 000
2. für männliche Hausangestellte, Knechte, männl. und weibl. Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen			
a) die volle freie Station	12 800	89 600	384 000
b) die freie Beförderung	10 700	74 900	320 000
3. für Angestellte höherer Ordnung z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutinspektoren			
a) die volle freie Station	16 000	112 000	480 000
b) die freie Beförderung	13 300	93 000	400 000

Der Wert einzelner Teile der Beförderung und sonstiger Sachbezüge wird durch das zuständige Finanzamt veranschlagt.

Altensteig, den 2. Oktober 1923.

759 Finanzamt: Reg.-Rat Huberich.

**Allgem. Ortskrankenkasse für den Oberamtsbezirk Nagold.**

Ab 1. 10. 1923 wird die bisherige Stufeneinteilung folgendermaßen ergänzt:

Stufe	Bei einem Verdienst pro:		ergibt sich ein:			Jusl. Verf. ab 1. 10. 23	
	Stunde bis zu	Arbeits- tag bis zu	Grund- lohn	Tages- beitrag	Wochen- beitrag	Klasse	Wochen- verdienst bis zu
61	23	187	150	11,25	78,75	44	115,4
62	26	210	170	12,75	89,25	45	161,5
63	30	239	190	14,25	99,75	46	230,8
64	34	274	220	16,5	115,5	47	346,2
65	39	309	250	18,75	131,25	48	461,5
66	44	350	280	21	147	49	576,9
67	50	397	320	24	168	50	mehr
68	55	443	360	27	189		
69	bei mehr		400	30	210		

NB! 1 = 1 Million Mark.

Nagold, 2. 10. 23. Vorf. des Vorstands: Jlg. Verwalter: Benz.

**Waggonweise Bestellungen**

auf Ia. italien.

**Mostobst**

nehmen entgegen

**Gebr. Röhm, Kassier Dengler und Eugen Proß in Sulz.**

**Kartoffeln, Obst Gemüse, Butter Eier usw.**

kauf in großen u. kleinen Posten zu Tagespreisen

Paul Rupp's Freudenstadt, Tel. 56.

Geistlicher d. G. W. Zaiser.

Ein anständiger, fleißiger **Knecht** kann bei mir eintreten. **Knecht zum Schwanen Altensteig.**

756

**Gesangbücher**

bei Buchhandlg. Zaiser

**Heim**

Sammlung von Volks-  
gesängen für Männerchor

Stets vorrätig bei **Buchhandlg. Zaiser.**

Neue Schreibmaschine, **Zais.** 579 neues Modell, ganz vorzögl. (sämtl. Neuerungen) zu 155 Goldmark liefert **Niehl, Sulzgau, Hauptstr. 84, Tel. 82. Prospekt gratis.**

**Bekanntmachung betr. Berechnung von Zuschlägen auf Grund des Steuerzinsgesetzes.**

Der Zuschlag, der bei verspäteter Zahlung zu entrichten ist, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 in folgender Weise berechnet:

Der Betrag der Zahlung wird durch den Umrechnungsfaktor geteilt, der im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung für die Landabgabe maßgebend ist. Der sich hiernach ergebende Betrag wird mit dem im Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfacht. Der Unterschied zwischen dem auf den Zeitpunkt der Zahlung berechneten Betrag und dem Betrage der ursprünglichen Zahlung wird als Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens zehn vom Hundert der ursprünglichen Zahlung.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Landabgabe keine Anwendung.

Altensteig, den 2. Okt. 1923.

Finanzamt: Regierungsrat Huberich.

752 Nagold.

**Endgültige Septembermiete.**

Nachdem das Goldzollausgeld für die Zeit vom 29. 9. bis 2. 10. 23 auf 3 189 999 900 % festgesetzt worden ist, erhöhen sich die im „Gesellschaftler“ Nr. 207 mitgeteilten Grundmiete um 3080 %. Die Miete für den Monat September, sofern sie noch nicht bezahlt ist, erhöht sich demnach um das 31,8fache der ursprünglichen Septembermiete.

Den 1. Okt. 1923.

Stadtschultheißenamt: Maier.

754 Nagold.

**Oktobermiete.**

Mit Wirkung vom 1. Okt. ab hat das Ministerium d. Inn. die Sondernormen festgesetzt wie folgt:

1. Grundmiete regelmäßig 92% der Friedensmiete,
2. Zuschlag für Verwaltungskosten 7,500000% (das 75000fache der Grundmiete),
3. Zuschlag für Instandhaltungskosten 225000000% (das 2250000fache der Grundmiete), zusammen also das 2325000fache der Grundmiete oder das 2139000fache der Friedensmiete.

Gegenüber den ursprünglichen Septembermieten ist demnach eine raub Wache Steigerung eingetreten.

Diese Festsetzungen gelten bei einer Höhe der Reichsrichtzahl (Reichsindexziffer) für Lebenshaltungskosten, wie sie für die Woche vom 24.-30. Sept. festgesetzt werden. Sieht oder sinkt die Reichsrichtzahl, so erhöhen oder ermäßigen sich die Zuschläge in der Weise, daß bei einem Steigen oder Sinken der Reichsrichtzahl um mindestens je 10% eine Erhöhung oder Ermäßigung der Zuschläge um je 10% eintritt.

Bei sofortiger Zahlung für Oktober bleibt es ohne Rücksicht auf Veränderungen der Richtzahl bei den obigen Sätzen.

Bei den Einzelmietern ist gegenüber dem September dieselbe Steigerung eingetreten.

Nagold, den 1. Oktober 1923.

Stadtschulth.-Amt: Maier.

753 Nagold.

**Anforderung zur Bezahlung der Wohnungsabgabe.**

An Wohnungsabgabe ist vorläufig als Abschlagszahlung an die Stadtpflege zu entrichten

- 1) für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1923 das 10fache und
- 2) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Sept. 1923 das 100fache

je der ganzen vorjährigen Wohnungsabgabe. Besondere Anforderungsscheine können noch nicht ausgegeben werden.

Den 2. Okt. 1923. Stadtsch.-Amt: Maier.

**Ausführung von Licht- und Kraftanlagen**

jeder Art und Größe.

Lieferung von

**Elektromotoren, Koch- und Heizapparaten, Installationsmaterialien, Beleuchtungskörper.**

Konzessioniert bei:

Städt. Elektrizitätswerk Calw

Oberschwäb. Elektrizitäts-Werke

Ueberlandwerk Teinach

Elektr. Kraftübertragung Herrenberg.

**Christian Kurz, Techn. Büro Calw. Telefon 57.**

